

# Reglement

## Reklamationen und Rekurse Milchprüfung

---

### 1. Ausgangslage

Das Resultat der Milchprüfung hat eine unmittelbare Auswirkung auf den Milcherlös und kann bei einer Milchliefer Sperre zu Einbussen und Umtrieben führen. Es soll deshalb dargestellt und kommuniziert werden, wie Milchproduzenten <sup>1)</sup> und weitere Beteiligte reagieren können, wenn sie mit Ergebnissen der Milchprüfung nicht einverstanden sind. Die Milchprüfung umfasst einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen Teil.

Der öffentlich-rechtliche Teil ist über die Milchprüfungsverordnung (MiPV), die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) sowie zwei Technische Weisungen für die Durchführung der Milchprüfung und für die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefer Sperre bei der Milchprüfung geregelt. Milchliefer Sperren haben gemäss den Weisungen eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Milchliefer Sperren werden von den kantonalen Behörden verfügt, entsprechend gilt das jeweilige kantonale Beschwerdeverfahren.

Für die Qualitätsbezahlung der Milch sind die Verträge der Milchkäufer mit den Milchproduzenten, allenfalls auch in Form von Organisationsbeschlüssen, relevant. Vorgaben zu den Milchkaufverträgen sind in der Vereinbarung Milchkaufverträge der Milchbranche geregelt, haben aber keinen öffentlich-rechtlichen Status im Sinne des Gesetzes.

### 2. Rückfragen und Reklamationen

Empfänger von Prüfberichten haben die Möglichkeit, beim beauftragten Labor, der Suisse-lab AG in Zollikofen, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse Rückfragen zu stellen und Reklamationen schriftlich einzureichen. Eine Reklamation muss die Adresse des Betriebsleiters, Angaben zu den in Frage gestellten Ergebnissen (Probenahmedatum, Art der Probenahme) sowie Begründungen, warum eine Reklamation gemacht wird, beinhalten. Das Labor klärt daraufhin die Probenahme und die internen Abläufe ab (QM-System ISO/IEC 17025), entscheidet über die Verwendung des Probenergebnisses und teilt den Befund schriftlich mit.

### 3. Anlaufstelle für Rekurse

#### 3.1 Rekurskommission

Empfänger einer bearbeiteten Reklamation von Suisse-lab AG haben die Möglichkeit innerhalb 10 Tagen nach Erhalt unter einem Kostenvorschuss von CHF 200.-- schriftlich an die Rekurskommission Milchprüfung zu gelangen <sup>2)</sup>. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird der Vorschuss zurück erstattet.

Die Rekurskommission wird von der Kommission Milchprüfung eingesetzt, welche unter anderem für die Koordination und die Aufsicht der Milchprüfung verantwortlich ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 MiPV).

---

<sup>1)</sup> Kurzschreibweise, es gilt jeweils auch die weibliche Form

<sup>2)</sup> Treuhand GmbH (TSM), Rekurskommission Milchprüfung, Weststr. 10, Postfach 1006, 3000 Bern 6

### **3.2 Zusammensetzung**

In der Rekurskommission Milchprüfung mit einer Fachperson vertreten sind:

- die Suisselab AG in Zollikofen,
- die Organisation Schweizer Milchproduzenten SMP,
- die Fromarte,
- die VMI,
- die TSM Treuhand GmbH.

Im Einzelfall wird der jeweilige Milchproduzent und sein Milchkäufer eingeladen.

Das Sekretariat wird von der TSM geführt. Die Kommission konstituiert sich selber.

Die Fachpersonen werden von den Organisationen unentgeltlich gestellt.

### **3.3 Aufgaben und Pflichten**

Das beauftragte Labor ist verpflichtet, der Rekurskommission die jeweils relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder der Rekurskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen bei möglichen Interessenskonflikten (bspw. Verwandtschaften, persönliche Geschäftsbeziehungen) in den Ausstand treten.

Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr.

Die Kommission sichtet die Unterlagen, hört alle Beteiligten an, beschliesst dann abschliessend und teilt den Befund den Betroffenen schriftlich mit. Die jeweiligen Milchkäufer sind verpflichtet, die Qualitätsbezahlung entsprechend den Beschlüssen und in Bezug zum Milchkaufvertrag zu korrigieren.

Die Rekurskommission informiert die Kommission Milchprüfung jeweils an den Sitzungen. Dabei ist dem Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen (anonymisierte Berichte).

## **4. Genehmigung und Unterschriften**

Dieses Reglement wurde am 11. September 2012 von der Kommission Milchprüfung verabschiedet.